

Satzung
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung
gemäß § 64 LWG NRW
der Gemeinde Nordkirchen vom ...

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496),

des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),

der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972),

der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.),

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 07.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung durch die Wasser- und Bodenverbände Stever-Lüdinghausen, Funne, Emmerbach und Horne gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:

Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen für die Gewässer im Einzugsgebiet der Stever und deren Nebengewässer (z.B. Teufelsbach, Gorbach)

Wasser- und Bodenverband Funne für die Gewässer im Einzugsgebiet der Funne und deren Nebengewässer (z. B. Katzbach, Dammbach)

Wasser- und Bodenverband Emmerbach für die Gewässer im Einzugsgebiet des Emmerbaches und deren Nebengewässer

Wasser- und Bodenverband Horne für die Gewässer im Einzugsgebiet der Horne und deren Nebengewässer

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Gemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers um, in welchem das Grundstück gelegen ist.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet desjenigen Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so sind der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

(2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter oder ähnliche Materialien.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Flächengrößen werden im Wege der Auswertung von Luftaufnahmen in Verbindung mit einem Katasterabgleich sowie im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der Gebührenpflichtige hat auf Nachfrage die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02371 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00020 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02328 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00019 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Emmerbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00837 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00013 €

(4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer liegen, bei welchem der Wasser- und Bodenverband Horne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,03064 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00014 €

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Abs. 2 Beauftragte der Gemeinde daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Nordkirchen für fließende Gewässer vom 23.12.1981 in der Fassung der 25. Änderung vom 14.12.2018 außer Kraft.